



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2018

28.09.2018

Nr. 62

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „De Kinner vun’n Möhlenberg“ der Gemeinde Bendorf | S. 543 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der I.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2018                            | S.544  |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hanerau-Hademarschen                              | S. 545 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Soziales der Gemeinde Meezen                       | S. 546 |
| 5. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug  | S. 547 |
| 6. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Thaden                       | S. 549 |
| 7. Amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ der Gemeinde Thaden         | S. 553 |

## **Amtliche Bekanntmachung**

# **Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenborg“ der Gemeinde Bendorf**



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVBl. 2005, S 27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bendorf vom 24. September 2018 folgende Satzung erlassen

### **Präambel**

Die Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenborg“ in Bendorf ist eine familienunterstützende und familienergänzende sozialpädagogische Einrichtung, die einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag im Rahmen eines naturnahen Bewegungskonzeptes wahrnimmt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Rechtsform**

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „De Kinner vun´n Möhlenborg“ in Bendorf.
- (2) Die Kindertagesstätte befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Bendorf.

### **§ 2**

#### **Anzuwendende gesetzliche Vorgaben**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG)
- Verordnungen
- sowie weitere gesetzliche Bestimmungen

### **§ 3**

#### **Angebot der Kindertagesstätte**

(1) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Es werden folgende Betreuungen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Erweiterte Betreuung
- Regelbetreuung für über 3-jährige und für unter 3-jährige Kinder
- Mittagsverpflegung

Die Regelbetreuung wird im Haus für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder und im Wald für über 3-jährige Kinder angeboten.

(2) Für Schulkinder bis zum Abschluss der Grundschule werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen, folgende Leistungen angeboten:

- Betreuung im Früh- und im Spätdienst und in der erweiterten Betreuung
- Betreuung in den Ferien ganztags

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

(1) Die Kindertagesstätte ist außer an gesetzlichen Feiertagen in der Regel montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| • Frühdienst           | 06.30 – 07.30 Uhr |
| • Regelbetreuung       | 07.30 – 12.30 Uhr |
| • Spätdienst           | 12.30 – 13.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 13.00 – 14.00 Uhr |
| • Erweiterte Betreuung | 14.00 – 15.00 Uhr |

Eine erweiterte Betreuung von 15.00 – 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise, eingerichtet.

Kinder, die länger als 13.00 Uhr angemeldet sind, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

(2) Zwei Kinder können sich einen Platz teilen, so dass er damit voll belegt ist. In diesem Fall sind anteilig die Gebühren nach dieser Satzung zu zahlen.

(3) Die Kindertagesstätte ist bis auf den Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr ganzjährig geöffnet, mit Ausnahme zweier Fortbildungstage für die Mitarbeiter im Jahr.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt nicht.

(5) Die Kindertagesstätte kann bei rechtzeitiger Bekanntgabe für eine Fortbildung oder einen Betriebsausflug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für zwei Tage im Jahr ganztägig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Notgruppe oder auf Erstattung der Gebühren besteht nicht.

## **§ 5**

### **Aufnahme**

(1) Kinder werden vorrangig aus der Gemeinde Bendorf aufgenommen. Sollten noch weitere Plätze frei sein, können auch auswärtige Kinder (mit Kostenzusageerklärung gem. § 25a KiTaG) aufgenommen werden. Hier werden vorrangig Kinder aus dem Amt Mittelholstein aufgenommen. Wenn dann noch weitere Plätze frei sind, können auch Kinder von außerhalb des Amtes aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Kinder sind jeweils bis zum 28.02. eines Jahres für das kommende Kita-Jahr anzumelden.

Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien abgewichen werden.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Anhaltspunkte für übertragbare Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Eventuell entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

## **§ 6**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KiTaG einstellt oder ablehnt.

## **§ 7**

### **Regelung für den Besuch der Einrichtung**

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen und übergeben das Kind auf dem Gelände der Einrichtung, sowie an zusätzlich vereinbarten Örtlichkeiten (wie Wald, Spielplatz, Sportplatz) zu den festgelegten Bring- und Abholzeiten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für derartige Veranstaltungen, die im Rahmen der täglichen Betreuungszeit liegen und in der näheren Umgebung stattfinden, gilt die Einwilligung mit dem Aufnahmeantrag als erteilt.

(8) Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet in der Kindertagesstätte erscheinen.

## **§ 8 Gesundheitsvorsorge**

(1) Krankheiten des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten und Parasitenbefall, müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Das erkrankte Kind darf die Einrichtung nicht besuchen (§ 23 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)).

(2) Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende oder übertragbare Krankheit in der Familie auftritt. Solange die Möglichkeit der Ansteckung besteht, darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(3) Nach einer Infektionskrankheit oder nach Parasitenbefall kann der Träger vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Attest verlangen.

(4) Erkrankt das Kind in der Tagesstätte, besteht die Verpflichtung, das Kind schnellstmöglich abzuholen.

(5) Über Allergien, chronische Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes muss die Kindertagesstätte informiert werden.

(6) Es dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente an Kinder verabreicht werden, außer bei chronischen Erkrankungen, wenn eine schriftliche Anweisung von den Eltern und von dem behandelnden Arzt vorliegt. Die Medikamente dürfen lediglich nach den aktuellen Regelungen der Unfallkasse Schleswig-Holstein verabreicht werden.

## **§ 9 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat (§ 18 KiTaG). Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

## § 10 Gebühren

(1) Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren nach der nachfolgenden Gebührentabelle der Kindertagesstätte erhoben:

Uhrzeit	Unter 3-jährige Kinder	Über 3-jährige Kinder	Schulkinder
1. Frühdienst 06.30 - 7.00 Uhr	20,00 €	12,00 €	12,00 €
2. Frühdienst 07.00 – 07.30	20,00 €	12,00 €	12,00 €
Regelbetreuung 07.30 – 12.30	215,00 €* 26,13 €* <sup>1</sup>	135,00 €* 18,13 €* <sup>1</sup>	---
Spätdienst 12.30 – 13.00			18,13 €* <sup>1</sup>
Erweiterte Betreuung 13.00 – 14.00 Uhr	40,00 €	24,00 €	24,00 €
14.00 – 15.00 Uhr	40,00 €	24,00 €	24,00 €
15.00 – 16.00 Uhr	40,00 €	24,00 €	24,00 €

Bei einer Platzteilung sind die Gebühren anteilig nach Tagen und Stunden festzusetzen. Die erweiterte Betreuung von 15.00 bis 16.00 Uhr wird je nach Bedarf, ggf. auch tageweise angeboten. Die Gebühr wird anteilig berechnet.

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(2) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich.

(3) An vier Tagen die Woche wird die Kindertagesstätte von einem externen Dienstleister mit Mittagessen beliefert. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist optional. Hierfür wird eine monatliche Pauschale i. H. v. 43,00 € fällig.

(4) Ferienbetreuung für Grundschul Kinder

In den Schulferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bietet die Kindertagesstätte „De Kinner vun'n Möhlenbarg“ Ferienbetreuung für Schulkinder an. Das Angebot richtet sich vorrangig an Geschwisterkinder der Bendorfer Kinder. Freie Plätze können aber auch anderweitig vergeben werden. Die Vergabe wird durch den Träger geregelt.

Uhrzeit	täglich	wöchentlich
07.30 – 12.30	8,00 €	37,00 €
07.30 – 13.30	9,00 €	40,00 €
07.30 – 14.00	10,00 €	45,00 €
07.30 – 15.00	12,00 €	55,00 €

(5) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättegebühr ist demnach für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat fällig und bis zum 01. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung sollte bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(6) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind aufgenommen wird. Auch bei einem Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

(7) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

(8) Auf Antrag werden die Gebühren nach den Richtlinien des Kreises Rendsburger-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

## **§ 11 Mittagessen**

(1) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 28,00 € für das gelieferte Mittagessen in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(2) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach § 10 Abs. 3 einen Eigenanteil in Höhe von 15,33 €, auf die Gebühr nach § 11 Abs. 1 ist ein Eigenanteil in Höhe von 10,00 €.

(3) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

## **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 09.06.2017 und die Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 19.03.2018 außer Kraft.

Bendorf, den 24.09.2018

gez. (L.S.)

Holger Ott  
(Bürgermeister)

## Amtliche Bekanntmachung

### I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Arpsdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2018 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis- her	nunmehr festge- setzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.400,00 €	0,00 €	311.300,00 €	317.700,00 €
die Ausgaben	6.400,00 €	0,00 €	311.300,00 €	317.700,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	3.500,00 €	30.200,00 €	26.700,00 €
die Ausgaben	0,00 €	3.500,00 €	30.200,00 €	26.700,00 €

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 0,00 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf unverändert
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf unverändert
4. Die Gesamtzahl, der im Stellenplan ausgewiesene Stellen auf von 0,14 auf 0,51 Stellen

#### § 3 und § 4

unverändert.

Arpsdorf, 25.09.2018

gez.

Krügel  
(Bürgermeister)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 116.



## Amtliche Bekanntmachung

Der Bauausschuss der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 09.10.2018, um 19:30 Uhr,  
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 5 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Sachstand Schwimmbadsanierung
- 9 LED-Beleuchtung gemeindeeigener Liegenschaften
- 10 Sanierung Haus der Feuerwehr
- 11 Förderprogramm Sportplatz "Auf den Bergen"
- 12 Kindergartenneubau
- 13 Neubaugebiet
- 14 Bauanträge
- 15 Haushaltsmittelanforderungen 2019
- 16 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Christian Tepker  
Ausschussvorsitzender



## Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Kultur und Soziales der Gemeinde Meezen ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 08.10.2018, um 19:30 Uhr,  
im Gemeindehaus, Hauptstraße 19, 24594 Meezen**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 4 Einwohnerfragestunde I
- 5 Verpflichtung von Ausschussmitgliedern
- 6 Vorstellungsrunde der Ausschussmitglieder
- 7 Verschaffung eines Überblicks über die Aktivitäten in der Gemeinde
- 8 Planung der Aktivitäten in der Gemeinde
- 9 Gestaltung der gemeindeeigenen Grünflächen
- 10 Vorhaben in 2019
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss
- 12 Einwohnerfragestunde II

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Hartmut Ralf  
Ausschussvorsitzender



## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 10.10.2018, um 19:30 Uhr,  
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

### **Tagesordnung**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 8 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl
- 9 Beschlussfassung über die Änderung der Besetzung der Mitgliederversammlung des KPV
- 10 Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Bargfeld
- 11 Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Bünzen
- 12 Einnahme- und Ausgaberechnung 2017 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr Innien
- 13 Vergaberichtlinien für das Werbefahrzeug der Gemeinde Aukrug
- 14 Verwendungsnachweis 2017 und Zuteilung des Zuschusses der Volkshochschule Aukrug e. V.
- 15 Zuschussantrag der !Via
- 16 Zuschuss an den TSV Aukrug e.V. für die Bewirtschaftung des Sportlerheimes
- 17 Antrag auf Förderung 2018 der Lebenshilfe für Behinderte -Ortsvereinigung Bordschholm-Nortorf e. V.
- 18 Antrag des LandFrauenVereins Aukrug e. V. auf Verlegung der Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde in die Kulturwerkstatt Aukrug

- 19 Verkehrsregelnde Maßnahmen "Bünzer Feld"
- 20 Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein  
-abschließender Beschluss
- 21 Photovoltaikfreiflächenanlage an der Bahnstrecke Neumünster - Heide
- 22 16. Änderung Flächennutzungsplan "Sondergebiet Erweiterung Hotel Hof Bucken"  
- Aufstellungsbeschluss
- 23 Bauleitplanung Hotelbau "Hof Bucken"  
-Einleitungsbeschluss
- 24 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 "Sondergebiet Erweiterung Hotel Hof Bucken"  
- Aufstellungsbeschluss
- 25 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 27 "Wohnanlage Alte Ziegelei"  
- Aufstellungsbeschluss
- 26 I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
- 27 Neujahrsempfang der Gemeinde Aukrug
- 28 Personalangelegenheiten
- 28.1 Personalangelegenheit
- 28.2 Personalangelegenheit
- 28.3 Personalangelegenheiten
- 28.4 Personalangelegenheiten
- 29 Niederschlagung von Forderungen
- 30 Erweiterung der Kindertagesstätte Aukrug
- 31 Überbauung des überdachten Freisitzes; Auftragsvergaben

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Joachim Rehder  
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

## Benutzungsordnung

### für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ der Gemeinde Thaden



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Thaden vom 17.09.2018 wird folgende Benutzungsordnung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ dient in erster Linie gemeinnützigen und kulturellen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen und den Bürgern der Gemeinde Thaden für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen. Er soll darüber hinaus zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Anderen Institutionen oder Personen können die Räume mit Genehmigung des Bürgermeisters oder der beauftragten Person zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Ein Anspruch auf eine Genehmigung von Veranstaltungen besteht nicht.
- (3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ diese Benutzungsordnung an.

#### § 2 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der „Alten Schule“ ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, beim Bürgermeister oder der/des Beauftragten der Gemeinde zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben. Hierbei ist eine Personenzahl von maximal 60 möglich. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.
- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der **GEMA**, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden. Die Gemeinde Thaden wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

#### § 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Thaden durch den Bürgermeister oder ihren Beauftragten aus. Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

## **§ 4 Aufsicht**

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ darf nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters oder eines Vertreters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter oder sein Vertreter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ werden nur den verantwortlichen Leitern ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter für die entstandenen Folgekosten.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Leiter oder sein Vertreter verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel zum vereinbarten Zeitpunkt persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Geschieht dies nicht hat der verantwortliche Leiter der Gemeinde die entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 5 Benutzungsregeln**

- (1) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.
- (2) Die Ein- und Ausfahrten zum Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten. Ein Einsatz der Feuerwehr darf nicht behindert werden.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume („besenrein“) und Inventar hat bis zum zwischen der/dem Beauftragten der Gemeinde und dem Nutzer vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Wurde kein Zeitpunkt vereinbart, spätestens bis 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages. Anfallender Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen. Kommt der Benutzer bzw. Veranstalter seiner Verpflichtung nach den vorgenannten Absätzen nicht nach, so wird eine Reinigung auf seine Kosten veranlasst.
- (4) Der verantwortliche Leiter oder sein Vertreter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (6) Es ist nicht gestattet in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses zu rauchen.
- (7) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen und Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Belästigung durch laute Musik ist mit Berücksichtigung auf die Anwohner weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (10) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden. Insbesondere darf kein Geschirr aus dem Dorfgemeinschaftshaus mitgenommen werden.

(11) Der/Die Beauftragte der Gemeinde kontrolliert vor und nach einer Veranstaltung die Räumlichkeiten und das Inventar. Schadhafte oder fehlendes Inventar, speziell Geschirr, ist der Gemeinde zu ersetzen.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

## **§ 7 Freiluftveranstaltungen**

Freiluftveranstaltungen auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses werden nur nach Absprache mit der Gemeindevertretung genehmigt.

## **§ 8 Haftung**

(1) Das Dorfgemeinschaftshaus „Alte Schule“ mit Nebenräumen, Inventar, Einrichtungen und Geräten gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

(3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(7) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(8) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

**§ 9**  
**Ausschluss von der Benutzung**

Die Gemeinde Thaden behält sich vor, Benutzer bzw. Veranstalter bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ auszuschließen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung für den Saalbetrieb im Dorfgemeinschaftshaus tritt am 01.10.2018 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 12.01.1993 tritt mit Veröffentlichung der neuen Benutzungsordnung außer Kraft.

Thaden, den 17.09.2018

gez.

Klaus Heinrich Bünz  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## **Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“ der Gemeinde Thaden**



Die Gemeindevertretung hat am 17.09.2018 die nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses "Alte Schule" in Thaden beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Alte Schule“, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren sind an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Veranstaltung (max. 60 Personen):

für Thadener Bürgerinnen und Bürger	50,00 €
für die Endreinigung	50,00 €

(2) Die Reinigungspauschale kann erlassen werden, wenn die Reinigung selbst durchgeführt wird. Eine eventuelle Nachreinigung wird nach Aufwand berechnet.

(3) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

### **§ 3 Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren werden dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung von der Verwaltung der Gemeinde Thaden in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Thaden, den 20.09.2018

gez.

Klaus Heinrich Bünz  
(Bürgermeister)